Gemeinde Tillmitsch
Angeschlagen am: 06.12.2023
Abgenommen am:

Eingegangen am:
06. Dez. 2023
Bauamt Tillmitsch

Das Land Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-521755/2023-2

Leibnitz, am 05.12.2023

Ggst.: VIVA Immobilientreuhand GmbH, 8434 Tillmitsch, Maxlon 68;
Geländeveränderung Aldriansee (Anschüttung im Grundwasser /
in Grundwassernähe) in der KG Tillmitsch
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 16.11.2023 hat die InfraTechno GmbH, 8472 Obervogau, namens der **VIVA Immobilientreuhand GmbH, 8434 Tillmitsch, Maxlon 68,** um die wasserrechtliche Bewilligung für Geländeveränderungen am Aldriansee (Anschüttung im Grundwasser / in Grundwassernähe) auf den **Grundstücken Nr. 1134, 1140, 1141 und 1142, je KG Tillmitsch,** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit. c, 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBl. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 19.12.2023
um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Tillmitsch** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag.ª Karin Wiesegger-Eck

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at